

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0006/09	07.01.2009
zum/zur		
F0204/08 – DIE LINKE.Fraktion im Stadtrat		
Bezeichnung		
Wohngeldnovelle		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	20.01.2009	

Zu Frage 1

Da das Mietenniveau vom Statistischen Bundesamt festzustellen ist, kann eine Beantwortung der Frage 1 nicht erfolgen.

Erläuterungen zur Anfrage 1

Die Zugehörigkeit einer Gemeinde zu einer Mietenstufe (Mietenstufen I-VI) richtet sich nach dem Mietenniveau von Wohnraum der Hauptmieter sowie der gleichzustellenden zur mietähnlichen Nutzung berechtigten Personen.

Das Mietenniveau ist vom Statistischen Bundesamt festzustellen für Gemeinden mit

1. Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert,
2. einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 und gemeindefreien Gebieten nach Kreisen zusammengefasst.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das statistische Landesamt auf Grundlage § 5 Bevölkerungsstatistikgesetz zum 30. September des vorletzten Kalenderjahres, das dem Inkrafttretens einer Anpassung der Höchstbeträge vorausgeht, feststellt.

Das Mietenniveau ist die durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermieten von Wohnraum in Gemeinden vom Durchschnitt der Quadratmetermieten des Wohnraums im Bundesgebiet.

Mietenstufe	Mietenniveau
I	niedriger als minus 15 vom Hundert
II	minus 15 vom Hundert bis niedriger als minus 5 vom Hundert
III	minus 5 vom Hundert bis niedriger als 5 vom Hundert
IV	5 vom Hundert bis niedriger als 15 vom Hundert
V	15 vom Hundert bis niedriger als 25 vom Hundert
VI	25 vom Hundert und höher

Zu Frage 2

Auch zu dieser Anfrage können aus dem Umstand, dass zur Entwicklung der Miethöhen für Wohngeldempfängerhaushalte keine statistischen Erhebungen vorgenommen werden und den unter 1 benannten Gründen keine Aussagen getroffen werden.

Zu Frage 3

Mit Inkrafttreten des Wohngeldsondergesetzes (ab 1991) war die LH Magdeburg durchgängig in die Mietenstufe II einklassifiziert. Ab 01.01.2009 ist für LH Magdeburg die Mietenstufe III heranzuziehen. Die Einstufung wurde gemäß der Vorgaben durch das Statistische Bundesamt vorgenommen. Eine Begründung für die Änderung könnte sich aus der Definition des Mietenniveaus (durchschnittliche prozentuale Abweichung der Quadratmetermiete der Gemeinde vom Durchschnitt der Quadratmetermiete im Bundesgebiet) ergeben. Sofern also eine Änderung der Abweichung durch das Statistische Bundesamt festgestellt wurde, könnte dies ursächlich zur abweichenden Festsetzung der Mietenstufe geführt haben.

Zu Frage 4

Die Mietenstufe nimmt, neben der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, Einfluss auf den Höchstbetrag für Miete und Belastung und damit auf die mögliche Wohngeldhöhe.

Beispiel: 1- Personen-Haushalt

Mietenstufe	Höchstbetrag in Euro
I	292
II	308
III	330
IV	358
V	385
VI	407

Durch die Berücksichtigung einer jeweilig anderen Mietenstufe, kann bei identischen Einkommens- und Wohnverhältnissen ein entsprechend höherer Wohngeldanspruch ermittelt werden.

Zu den Fragen 5 und 6

Da das neue Wohngeldrecht erst ab 01.01.2009 in Kraft getreten ist, können noch keine statistischen Auswertungen bzw. Vergleichszahlen geliefert werden.

Zu Frage 7

Rein hypothetisch mindert sich ein Wohngeldanspruch, wenn der Höchstbetrag sich durch Änderung der Mietenstufe niedriger gestaltet. Auch zu dieser Anfrage wäre eine statistische Aussage zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

